

Sitzung vom 29. März 2017

294. Anfrage (Eigentümerstrategie EKZ)

Die Kantonsräte Olivier Moise Hofmann, Hausen a. A., Beat Habegger, Zürich, und Christian Schucan, Uetikon a. S., haben am 16. Januar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem RR-Beschluss 1197, Eigentümerstrategie für die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Festsetzung), bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer (respektive welche Organisationseinheiten) haben an der Erarbeitung der Eigentümerstrategie für die EKZ mitgewirkt?
 - a. War der Verwaltungsrat der EKZ in die Erarbeitung der Eigentümerstrategie involviert oder hatte er vor der Festsetzung durch den Regierungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme? Wenn ja, in welcher Form; wenn nein, warum nicht?
 - b. War die Geschäftsleitung der EKZ in die Erarbeitung der Eigentümerstrategie involviert oder hatte sie vor der Festsetzung durch den Regierungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme? Wenn ja, in welcher Form; wenn nein, warum nicht?
2. Gemäss der PCG-Richtlinie 14 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die Eigentümerstrategien der bedeutenden Beteiligungen (Information). Wann und in welcher Form ist die Information des Kantonsrates vorgesehen?
3. Welches sind aus Sicht des Regierungsrats die wesentlichen Differenzen zwischen
 - a. der Eigentümerstrategie und dem heutigen EKZ-Gesetz?
 - b. der Eigentümerstrategie und der EKZ-Unternehmensstrategie?
 - c. dem heutigen EKZ-Gesetz und der EKZ-Unternehmensstrategie?
4. Ist aus Sicht des Regierungsrates der Verwaltungsrat der EKZ an die Einhaltung und Umsetzung der Eigentümerstrategie gebunden?
5. Plant der Regierungsrat, seine beiden selbst gewählten Vertreter im EKZ-Verwaltungsrat zurückzuziehen? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt, falls nein, warum nicht?
6. Die Eigentümerstrategie unterscheidet zwischen der Rolle der EKZ als Netzbetreiberin, die von strategischer Bedeutung sei für den Kanton, und den Tätigkeiten im Marktbereich, die für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung nicht von strategischer Bedeutung seien. Welche konkreten Unternehmensteile der EKZ (inkl. Beteiligungen) bzw. Geschäftsfelder gehören aus Sicht des Regierungsrats jeweils zu diesen beiden Kategorien?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Beat Habegger, Zürich, und Christian Schucan, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Gemäss den Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien vom 29. Januar 2014) und § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) legt der Regierungsrat für die bedeutenden Beteiligungen eine Eigentümerstrategie fest. Als bedeutend gilt eine Beteiligung, wenn der Anteil des Kantons am Eigenkapital der Unternehmung mindestens 30% beträgt bzw. der Wert der Beteiligung grösser als 1 Mio. Franken ist und bedeutende Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft oder das Ansehen des Kantons bestehen. Diese Bedingungen sind für die zu 100% im Eigentum des Kantons stehenden Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) erfüllt. Der Regierungsrat hat die Eigentümerstrategie für die EKZ mit Beschluss Nr. 1197/2016 am 7. Dezember 2016 festgesetzt.

Zu Frage 1:

Die Eigentümerstrategie für die EKZ wurde durch die Baudirektion unter Einbezug der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion erarbeitet. Wichtige strategische Elemente wurden wiederholt im Regierungsrat besprochen. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument des Regierungsrates. Sie umfasst gemäss PCG-Richtlinie 5 die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung. Die Eigentümerstrategie ist einerseits von den übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen abzugrenzen und andererseits von der Unternehmensstrategie der EKZ zu unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten wurden der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der EKZ bei der Erarbeitung der Strategie ihres Eigentümers nicht einbezogen und auch nicht zur Stellungnahme eingeladen.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Eigentümerstrategie der bedeutenden Beteiligungen zur Information (PCG-Richtlinie 14). Der Regierungsrat hat die Eigentümerstrategie für die EKZ mit Medienmitteilung vom 21. Dezember 2016 veröffentlicht. Die Eigentümerstrategie (RRB Nr. 1197/2016) ist auf www.rrb.zh.ch einsehbar. Zukünftig wird den Mitgliedern des Kantonsrates die Eigentümerstrategie bzw. im Falle

von Änderungen die angepasste Eigentümerstrategie zugestellt. Mit dem Bericht der zuständigen Direktion zur Umsetzung der Eigentümerstrategie soll ebenso verfahren werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 (LS 732.1) legt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die EKZ fest. Es regelt insbesondere die Organisation (Rechtsform, Oberaufsicht, Organisation) und die grundlegenden Unternehmensziele (Zweck, kaufmännische Führung). Anpassungen des EKZ-Gesetzes erfolgen bei Bedarf und sind wegen des grundlegenden Charakters des Erlasses in der Regel nur alle paar Jahre erforderlich.

Die Eigentümerstrategie zeigt die Erwartung des Regierungsrates an die EKZ. Sie ist kein Rechtserlass. Die Eigentümerstrategie setzt die strategischen Leitplanken, innerhalb deren sich das Unternehmen bewegen sollte. Sie berücksichtigt dabei aktuelle Entwicklungen der regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Stromversorgung. Die Eigentümerstrategie ist nicht nur Grundlage für den Austausch zwischen dem Kanton und den EKZ, sondern sie hat auch eine Publizitätsfunktion gegenüber politischen Gremien (z. B. Kantonsrat) und der Öffentlichkeit. Die Eigentümerstrategie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Eigentümerstrategie vom 7. Dezember 2016 sieht vor, dass das EKZ-Gesetz grundlegend überarbeitet werden soll. Dieses ist insbesondere aus folgenden Gründen nicht mehr zeitgemäss: Mit dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7) hat sich die Rollenverteilung im Strombereich grundlegend geändert. Die EKZ sind heute, teilweise über Tochterfirmen bzw. Beteiligungen, in neuen Geschäftsbereichen (z. B. Energieerzeugung, Energiecontracting) im In- und Ausland tätig. Es gibt keine klare Zuordnung der Zuständigkeiten zur Besetzung des Verwaltungsrates und keine eindeutige Trennung der strategischen Führungsebene (Verwaltungsrat) von der Oberaufsicht. Ein 15-köpfiger Verwaltungsrat ist im heutigen Unternehmensumfeld unüblich. Der Regierungsrat hat die Baudirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion und den EKZ einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Die Unternehmensstrategie bestimmt die wesentlichen Ziele aus Sicht des Unternehmens für die nächsten Jahre. Sie wird jährlich überprüft und festgelegt. Die oberste Leitung der EKZ und damit die Verantwortung für die Unternehmensstrategie obliegt dem Verwaltungsrat. Dabei sind die Vorgaben des EKZ-Gesetzes einzuhalten. Die Unternehmensstrategie der EKZ ist nicht öffentlich. Aus den Geschäftsberichten der

EKZ der letzten Jahre ist aber die strategische Ausrichtung der EKZ zumindest teilweise ersichtlich. Der Regierungsrat erwartet, dass die EKZ bei der Formulierung ihrer Unternehmensstrategie die Eigentümerstrategie mitberücksichtigen.

Sowohl die Unternehmensstrategie der EKZ als auch die Eigentümerstrategie des Regierungsrates sind auf ein marktwirtschaftliches Unternehmen mit Gewinnerzielung ausgerichtet. Unterschiede zwischen den Strategien gibt es insbesondere im Bereich der Gewinnverwendung (bisher richten die EKZ aus dem Gewinn keine Ausschüttungen an den Eigentümer aus; die Eigentümerstrategie sieht im mehrjährigen Durchschnitt eine Ausschüttung von 50% des Bilanzgewinns an den Kanton vor) und im Bereich Stromerzeugung und -handel (in den letzten Jahren erweiterten die EKZ ihr diesbezügliches Portfolio beträchtlich; gemäss Eigentümerstrategie ist kein weiterer Ausbau des Erzeugungsportfolios und der Handelsaktivitäten der EKZ, insbesondere im Ausland, anzustreben).

Zu Frage 5:

Gemäss § 10 Abs. 2 des EKZ-Gesetzes besteht der Verwaltungsrat der EKZ aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt. Ein Rückzug des Regierungsrates aus dem Verwaltungsrat der EKZ bedürfte folglich einer Änderung des EKZ-Gesetzes. Im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung des EKZ-Gesetzes werden betreffend den Verwaltungsrat die Verkleinerung, die Zuständigkeit zur Besetzung und der Einsitz von Mitgliedern des Regierungsrates untersucht werden.

Zu Frage 6:

Von strategischer Bedeutung sind die Aufgaben, welche die EKZ in ihrer Rolle als Netzbetreiberinnen wahrnehmen. Dazu gehören einerseits der angemessene und effiziente Unterhalt und Betrieb sowie der bedarfsgerechte Ausbau der Stromnetze. Andererseits ist dies die Verpflichtung, im zuge teilten Netzgebiet den Kleinverbraucherinnen und Kleinverbrauchern sowie der Kundschaft, die noch nicht von ihrem Recht auf Marktzugang Gebrauch gemacht haben, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen zu liefern. Nicht von strategischer Bedeutung für den Kanton sind die Tätigkeiten der EKZ im Wettbewerbsbereich, insbesondere in den Bereichen Stromerzeugung, Vertrieb an Kundschaft im liberalisierten Markt und Elektroinstallationen. Dazu zählen insbesondere die Beteiligungen der EKZ an der Repower AG und an Investitionen im Bereich der Windenergie im Ausland.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi